



Wolford Aktiengesellschaft
Bregenz, FN 68605 s
ISIN AT0000834007

Beschlussvorschläge
zur 28. ordentlichen Hauptversammlung der
Wolford Aktiengesellschaft
am 17. September 2015, 13:00 Uhr MEZ

TOP 1: Vorlage des festgestellten UGB-Jahresabschlusses zum 30.4.2015 samt Anhang und Lagebericht, des Corporate Governance-Berichtes, des IFRS-Konzernabschlusses zum 30.4.2015 samt Konzernanhang und Konzernlagebericht und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts gemäß § 96 AktG für das Geschäftsjahr 2014/15 sowie Bericht über das im UGB-Jahresabschluss zum 30.4.2015 ausgewiesene Bilanzergebnis

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Wolford Aktiengesellschaft stellen fest, dass eine Beschlussfassung der Hauptversammlung und somit auch ein Beschlussvorschlag zu diesem Tagesordnungspunkt nicht erforderlich sind. Die Unterlagen zu diesem Tagesordnungspunkt können im Internet unter www.wolford.com/de/hauptversammlung abgerufen werden.

TOP 2: Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzergebnisses per 30.04.2015

Gemeinsamer Beschlussvorschlag:

Vorstand und Aufsichtsrat der Wolford Aktiengesellschaft schlagen vor, die Hauptversammlung möge zu diesem Tagesordnungspunkt folgenden Beschluss fassen:

"Für das Geschäftsjahr 2014/15 wird aus dem Bilanzgewinn in Höhe von EUR 9.537.788,93 eine Sonderdividende von EUR 0,20 pro Stammaktie auf das dividendenberechtigte Grundkapital, insgesamt daher EUR 980.000,00 ausgeschüttet und der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von EUR 8.557.788,93 auf neue Rechnung vorgetragen. Eigene Aktien haben kein Dividendenbezugsrecht. Die Auszahlung der Dividende soll am 24. September 2015 erfolgen."

TOP 3: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2014/15.

Gemeinsamer Beschlussvorschlag:

Vorstand und Aufsichtsrat der Wolford Aktiengesellschaft schlagen vor, die Hauptversammlung möge zu diesem Tagesordnungspunkt folgenden Beschluss fassen:

"Den Mitgliedern des Vorstandes der Gesellschaft, und zwar

- *Herrn Ashish SENSARMA, geb. 7.9.1959*
- *Herrn Axel DREHER, geb. 5. 1.1965 und*
- *Herrn Thomas MELZER, geb. 8.11.1970 ¹⁾,*

wird für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2014/15 die Entlastung erteilt."

¹⁾ Thomas Melzer ist zwar bereits aus dem Vorstand ausgeschieden, er war jedoch im Geschäftsjahr 2014/15 Mitglied des Vorstandes, weshalb der Beschlussvorschlag auch seine Entlastung umfasst.

TOP 4: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2014/15.

Gemeinsamer Beschlussvorschlag:

Vorstand und Aufsichtsrat der Wolford Aktiengesellschaft schlagen vor, die Hauptversammlung möge zu diesem Tagesordnungspunkt folgenden Beschluss fassen:

"Den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Gesellschaft, und zwar

- *Herrn Emil FLÜCKIGER, geb. 25.10.1939, ²⁾*
- *Frau Antonella MEI-POCHTLER, geb. 17.05.1958*
- *Frau Claudia BEERMANN, geb. 24.10.1966*
- *Frau Birgit WILHELM, geb. 30.11.1975,*
- *Herrn Lothar REIFF, geb. 12.04.1954*
- *Herrn Peter GLANZER, geb. 12.12.1954,*
- *Herrn Anton MATHIS, geb. 28.12.1960,*

wird für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2014/15 die Entlastung erteilt."

²⁾ Emil Flückiger ist zwar bereits aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden, er war jedoch im Geschäftsjahr 2014/15 Mitglied des Aufsichtsrates, weshalb der Beschlussvorschlag auch seine Entlastung umfasst.

TOP 5: Beschlussfassung über

- a) die Aufhebung des Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 6 der 12. ordentlichen Hauptversammlung vom 6.9.1999, soweit er die Ausgabe der eigenen Aktien gemäß dem in der Hauptversammlung beschlossenen Stock Option Plan und die Veräußerung der nicht gemäß dem Plan ausgegebenen Aktien betrifft;**
- b) die Genehmigung der Ausgabe bzw. Wiederveräußerung der auf Basis des Hauptversammlungsbeschlusses vom 6.9.1999 erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder öffentliches Angebot gemäß § 65 Abs 1b AktG im Rahmen eines Long Term Incentive – Programms für die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft;**
- c) die Genehmigung der Ausgabe bzw. Wiederveräußerung der auf Basis des Hauptversammlungsbeschlusses vom 6.9.1999 erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder öffentliches Angebot gemäß § 65 Abs 1b AktG im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungs- und Erfolgsbeteiligungsprogrammen für leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft.**

Gemeinsamer Beschlussvorschlag:

Vorstand und Aufsichtsrat der Wolford Aktiengesellschaft schlagen vor, die Hauptversammlung möge zu diesem Tagesordnungspunkt folgenden Beschluss fassen:

a) *"Der Beschluss der Hauptversammlung vom 6.9.1999, wonach (i) dem Vorstand gemäß § 65 Abs 1 Z 5 AktG der Erwerb von bis zu 100.000 Stück eigener Aktien während einer Geltungsdauer von 18 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung zum Zweck der Ausgabe an die Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrates sowie an bestimmte leitende Angestellte der Gesellschaft und mit ihr verbundener Gesellschaft genehmigt wurde, wobei der Erwerb der Gesellschaft jeweils lediglich zu einem Gegenwert stattzufinden hatte, der weder niedriger ist als 35 (fünfunddreißig) Euro noch höher als 70 (siebzig) Euro je Aktie und (ii) die Ausgabe der Aktien während eines Zeitraumes, der zwei Jahre nach dem Tag der Beschlussfassung beginnt und fünf Jahre nach diesem Tag endet, nicht unter den Anschaffungskosten der Gesellschaft, gemäß dem in der Hauptversammlung erläuterten Plan und die Veräußerung der nicht gemäß dem Plan ausgegebenen Aktien von der Gesellschaft binnen eines Jahres ab dem Ende der Fünf-Jahresfrist beschlossen wurde, wird dahingehend modifiziert, dass er in Punkt (ii) aufgehoben wird."*

b) *"Die Ausgabe bzw. Wiederveräußerung der auf Basis des Hauptversammlungsbeschlusses vom 6.9.1999 erworbenen eigenen Aktien im Ausmaß von bis zu 100.000 Stück in anderer Weise als über die Börse oder öffentliches Angebot im Rahmen des vom Aufsichtsrat eingeräumten und in der Hauptversammlung erläuterten Long Term Incentive – Programms für die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft unter Ausschluss eines Wiederkaufsrechts der Aktionäre der Gesellschaft, wird genehmigt."*

c) *"Die Ausgabe bzw. Wiederveräußerung der auf Basis des Hauptversammlungsbeschlusses vom 6.9.1999 erworbenen eigenen Aktien im Ausmaß von bis zu 100.000 Stück in anderer Weise als über die Börse oder öffentliches Angebot im Rahmen künftiger vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats und vom Aufsichtsrat einzuräumender Mitarbeiterbeteiligungs- und Erfolgsbeteiligungsprogramme, einschließlich Aktienoptionsprogramme und die schlichte Ausgabe von Aktien, für Vorstandsmitglieder und leitende Angestellte der Gesellschaft unter Ausschluss eines Wiederkaufsrechts der Aktionäre der Gesellschaft, wird genehmigt."*

Begründung:

Die Wolford Aktiengesellschaft besitzt gegenwärtig 100.000 Stück eigene Aktien. Diese eigenen Aktien wurden auf Grundlage des zum Tagesordnungspunkt 6 gefassten Hauptversammlungsbeschlusses der Gesellschaft vom 6.9.1999 erworben. In dem Hauptversammlungsbeschluss wurde neben dem Erwerb der eigenen Aktien auch deren Ausgabe gemäß dem in der betreffenden Hauptversammlung beschlossenen Aktienoptions-Planes während eines Zeitraums, der zwei Jahre nach dem Tag der Beschlussfassung beginnt und fünf Jahre nach dem Tag der Beschlussfassung endet, beschlossen. Die Frist zur Veräußerung der gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 6.9.1999 erworbenen 100.000 eigenen Aktien wurde von der Hauptversammlung mehrere Male verlängert; zuletzt mit Beschluss der Hauptversammlung vom 18.9.2014, mit dem die Frist zur Veräußerung der eigenen Aktien bis zum 6.9.2017 verlängert wurde.

Der Aufsichtsrat und der Vorstand der Gesellschaft beabsichtigen nunmehr eine Verwendung bzw. Veräußerung der gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 6.9.1999 erworbenen eigenen Aktien im Ausmaß von bis zu 100.000 Stück in anderer Weise als über die Börse oder öffentliches Angebot im Rahmen (i) eines vom Aufsichtsrat festgelegten Long Term Incentive-Programms für die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und (ii) vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats und vom Aufsichtsrat künftig einzuräumender Programme für die Mitarbeiterbeteiligung, einschließlich Vorstandsmitglieder und leitende Angestellte. Die beabsichtigte Verwendung der 100.000 eigenen Aktien bedeutet unter anderem weiterhin den Ausschluss eines Wiederkaufsrechts der Aktionäre der Gesellschaft hinsichtlich dieser Aktien.

Für die Veräußerung erworbener eigener Aktien der Gesellschaft statuiert § 65 Abs 1b AktG, dass bei einer Wiederveräußerung von eigenen Aktien auf eine andere Weise als über die Börse oder ein öffentliches Angebot grundsätzlich ein Hauptversammlungsbeschluss erforderlich ist, für den die Vorschriften zum Bezugsrechtsausschluss gemäß § 153 Abs 3 und 4 AktG bzw die Vorschriften zum Bezugsrechtsausschluss beim genehmigten Kapital gemäß §§ 169 ff AktG sinngemäß gelten. Satz 4 leg cit bestimmt allerdings, dass ein solcher Hauptversammlungsbeschluss gerade dann nicht nötig ist, wenn die eigenen Aktien zur Bedienung von Aktienoptionen des in Abs 1 Z 4 leg cit genannten Personenkreises (Arbeitnehmer, leitenden Angestellten und Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrats)

ausgegeben werden. Die Ausnahme in § 65 Abs 1b AktG gilt analog auch für die schlichte Ausgabe von Aktien an Personen aus dem genannten Kreis der Begünstigten.

Für die Verwendung eigener Aktien für Mitarbeiterbeteiligungs- und Erfolgsbeteiligungs-programme, einschließlich Aktienoptionsprogramme und Stock Appreciation Rights, besteht nach geltender Rechtslage somit kein Erfordernis eines Hauptversammlungsbeschlusses. Unter Bedachtnahme auf den Hauptversammlungsbeschluss vom 6.9.1999 beabsichtigen die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft jedoch die Einholung einer Genehmigung der Hauptversammlung zur Ausgabe der eigenen Aktien der Gesellschaft im Rahmen des vom Aufsichtsrat festgelegten Long Term Incentive – Programms für Mitglieder des Vorstandes und im Rahmen anderer künftig festzulegender Mitarbeiterbeteiligungs- und Erfolgsbeteiligungsprogramme.

Um die eigenen Aktien in der beschriebenen Weise verwenden zu können, ist die Fassung der oben angeführten Beschlüsse erforderlich.

TOP 6: Wahl des Abschlussprüfers für den UGB-Jahres- und den IFRS-Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2015/16

Beschlussvorschlag des Aufsichtsrates:

Der Aufsichtsrat der Wolford AG schlägt vor, die Hauptversammlung möge zu diesem Tagesordnungspunkt folgenden Beschluss fassen:

"Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Renngasse 1/Freyung, 1010 Wien, wird zum Abschlussprüfer für den UGB-Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2015/16 und zum Konzernabschlussprüfer für den IFRS-Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2015/16 bestellt."

Kontakt:

Wolford Aktiengesellschaft

z. H. Investor Relations

Wolfordstraße 1

6900 Bregenz

Österreich

Tel. +43 (0) 5574 690 1268

Fax: +43 (0) 5574 690 1219

E-Mail: investor@wolford.com